

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 06.11.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet umfasst nach dem Stand von 1991 7.183 ha Grundstücksfläche. Die Gemeinde grenzt im Westen und Südwesten an die Siegkreisgemeinden Much und Ruppichteroth, im Süden und Südosten an die Stadt Waldbröl und im Norden an die Stadt Wiehl. Kartographisch ist das Gemeindegebiet in der als Anlage 1 beigefügten Karte „Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, 1 : 50.000“ des Landesvermessungsamtes NW durch Umrandung gekennzeichnet.
- (2) In dem Gemeindegebiet bestehen die in Anlage 2 aufgeführten unselbständigen Ortschaften. Hierbei handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NW.

§ 2 Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 18.12.1969 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen entspricht in Ausführung und Sinnbild dem als Anlage 3 beigefügten Muster.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung als Anlage 4 beigefügten Muster.

§ 3 Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Der Bürgermeister bestellt eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Diese wird rechtzeitig über geplante Maßnahmen im Sinne von § 5 Absatz 3 GO NW informiert.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 3 a

Behindertenbeauftragte(r)

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Nümbrecht bestellt der Bürgermeister einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte).
- (2) Der / die Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass seine Stellungnahme oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (3) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist.
- (4) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (5) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.
- (6) Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (7) Die dem Bürgermeister auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat, die Ratsausschüsse oder den Bürgermeister zu wenden.
- (2) Der Petent hat das Recht, seine Anregungen oder Beschwerden vor dem zuständigen Fachausschuss zu erläutern. Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

(3) Anregungen und Beschwerden im Sinne dieser Vorschrift müssen sich auf eine bestimmte Leistung oder auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen der Gemeinde beziehen. Hierunter fallen nicht Eingaben zu förmlichen Rechtshandlungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, wie z.B. Vertragsangebote, Anträge auf Erlass eines Verwaltungsaktes, auf Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages, sowie förmliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren.

(4) Erledigung von Petitionen:

1. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden obliegt im Rahmen der gesetzlichen oder übertragenen Entscheidungsbefugnis unmittelbar den jeweiligen Ratsausschüssen bzw. dem Bürgermeister.
2. Ist ein Fachausschuss nicht entscheidungsbefugt, gibt er eine Sachempfehlung ab. Die Erledigung der Petition erfolgt dann durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Sofern keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses besteht, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.
4. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(5) Zu eingegangenen Anregungen und Beschwerden erteilt der Bürgermeister dem Petenten unverzüglich eine Eingangsbestätigung und entscheidet über deren Zuordnung nach Absatz 4. Bei Bedarf sind Zwischenbescheide zu erteilen.

(6) Von einer sachlichen Prüfung einer Petition soll abgesehen werden, wenn

1. sie einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde;
2. sie beleidigende oder unsachliche Ausführungen enthält;
3. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
4. es sich um eine Petition handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde;
5. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthält;
6. mit der Petition lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

Anregungen und Beschwerden nach den Nummern 1 bis 6 sind von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dem Bürgermeister lediglich zur Kenntnis zu nehmen und zurückzuweisen. Der Petent ist anschließend vom Bürgermeister entsprechend zu unterrichten.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

- (7) Nach Aufnahme der Petition in die Tagesordnung des zuständigen Ratsausschusses weist der Bürgermeister den Petenten auf den Sitzungstermin und auf sein Rederecht nach Absatz 2 hin. Das gilt nicht für die Fälle gemäß Absatz 6.
- (8) Der Bürgermeister unterrichtet den Petenten über die Entscheidung des zuständigen Organs.
- (9) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nümbrecht fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Nümbrecht“, die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NW bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (4) Die Stellvertretung für die Mitglieder der Ratsausschüsse wird wie folgt geregelt:
 1. Die Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen werden durch die Ratsmitglieder ihrer Fraktion gemäß Liste vertreten.
 2. Die sachkundigen Bürger der einzelnen Fraktionen werden durch die sachkundigen Bürger ihrer Fraktion gemäß Liste vertreten. Danach werden die sachkundigen Bürger der einzelnen Fraktionen durch die Ratsmitglieder ihrer Fraktion gemäß Liste vertreten.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

- (5) Ein Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW wird nicht gebildet. Diese Aufgabe wird gemäß Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Nümbrecht einem Fachausschuss zugewiesen.

An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW können für den Bereich der Denkmalpflege zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden vom Ratsausschuss hinzugezogen.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.

§ 10 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet (sog. „Spitzabrechnung“).
- (2) Der Regelstundensatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 GO NW beträgt 7,00 Euro.
- (3) Die Glaubhaftmachung gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 2 GO NW erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) Kinderbetreuungskosten nach § 45 Absatz 3 GO NW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden nachgewiesen.
- (5) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (6) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist pro Jahr auf je eine Sitzung vor jeder Ratssitzung beschränkt.

§ 11 Fraktionen

- (1) Die Zuwendung nach § 56 Absatz 3 GO NW beträgt je Fraktionsmitglied 50,00 Euro jährlich.
- (2) Der Verwendungsnachweis darüber soll nach wesentlichen Ausgabearten, insbesondere nach Personal-, Büro-, Fachliteratur-, Öffentlichkeitsarbeits- und Reisekosten gegliedert sein. Dem Verwendungsnachweis ist eine Versicherung über die bestimmungsgemäße Verwendung beizufügen.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Keiner Genehmigung im Sinne von § 41 Absatz 1 q) GO NW bedürfen:
 1. Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte gemäß § 41 Absatz 1 q) GO NW sind die Dezernenten und Amtsleiter.

§ 13 Bürgermeister

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Absatz 3 GO NW anzusehen sind.

§ 14 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Amt. Beigeordnete werden nicht bestellt. Außerdem bestellt der Rat einen Laufbahnbeamten zum Abwesenheitsvertreter des Bürgermeisters im Amt.

§ 15 Personalrechtliche Zuständigkeiten:

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen verändern, werden durch den Rat/Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande,

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen.

- (3) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Nümbrecht „Nümbrecht Aktuell“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses bekanntgegeben.

§ 17

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne von § 82 Absatz 1 Satz 4 GO NW als nicht erheblich, soweit sie 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen. Im Übrigen gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro als nicht erheblich. Sie sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben als geringfügig nach § 82 Absatz 1 Satz 5 GO NW.

§ 18

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Über Stundungs- und Abzahlungsanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister,
 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro bis zur Dauer von 6 Monaten der Bürgermeister,
 3. in allen übrigen Fällen der Finanzausschuss.
- (2) Über Niederschlagungsanträge entscheidet
 1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister,
 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro der Finanzausschuss.
- (3) Über Erlassanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro der Bürgermeister,
 2. bei Beträgen von mehr als 5.000,00 Euro der Finanzausschuss.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.